

13.03.90

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Gesetzes über die neunzehnte Anpassung
der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie
zur Änderung weiterer sozialrechtlicher Vorschriften
(KOV-Anpassungsgesetz 1990 - KOVAnpG 1990)

Punkt 1 b) der 610. Sitzung des Bundesrates am 16. März 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 2 Nr. 7 a -neu- (§ 269 SGB V)

In Artikel 2 ist folgende neue Nummer 7 a einzufügen:

'7 a. § 269 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach dem Wort "Abs. 1" die
Worte "und 4" eingefügt.

b) In Nummer 2 werden nach der Zahl "39" die Worte
"und 40 Abs. 2" eingefügt.'

Begründung:

Die stationären Vorsorge- und Reha-
bilitationsmaßnahmen für Rentner haben
durch das Gesundheits-Reformgesetz
eine besondere Aufwertung erfahren.
Die Krankenkassen haben Vorsorge-
und Rehabilitationsmaßnahmen zu ge-
währen, wenn sie zur Vermeidung oder
Minderung von Pflegebedürftigkeit
notwendig sind. Überall in der Bundes-
republik Deutschland ist eine umfassende

Ausgeliefert am 14. MRZ. 1990

- 2 -

65/2/90

Verbesserung der Versorgung alter und kranker Menschen durch den Ausbau der stationären Rehabilitationsmaßnahmen - und hier vor allem im Anschluß an eine Krankenhausbehandlung - vorsehen. Diese Maßnahmen sollen die hohen Fehlbelegungsquoten in den Krankenhäusern abbauen und den älteren Menschen ermöglichen, solange wie möglich in ihrem vertrauten Umfeld zu leben.

Die Regelung im Gesundheits-Reformgesetz, wonach die stationären Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen nicht in den Finanzausgleich der Krankenversicherung der Rentner einfließen, ist ein Hindernis für den Ausbau von stationären Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen für ältere Menschen. Diese Regelung läßt befürchten, daß die Zeit der kostenintensiven Krankenhausbehandlung ausgedehnt wird, weil die Kosten hierfür in den Finanzausgleich der Krankenversicherung der Rentner eingehen und die teure Krankenhausbehandlung die Krankenkassen im Ergebnis weniger belastet als die preiswerte stationäre Behandlung in einer Rehabilitationseinrichtung.

Die Aufwendungen für stationäre Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen werden deshalb in den KVdR-Finanzausgleich einbezogen.